

§ 27 HmbLVO

Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO)

Landesrecht Hamburg

Titel: Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: HmbLVO

Gliederungs-Nr.: 2030-1-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 27 HmbLVO – Aufstiegsbeamte ⁽¹⁾

(1) Beamte des einfachen Dienstes können nach der Anstellung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für den mittleren Dienst geeignet erscheinen. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Nach erfolgreicher Ausbildung wird die Laufbahnprüfung abgelegt.

(3) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich nach Bestehen der Laufbahnprüfung in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit dauert mindestens sechs Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten.

(1) *Red. Anm.:*

Außer Kraft am 1. Januar 2010 durch § 20 der Verordnung vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511). Zur weiteren Anwendung s. § 19 der Verordnung vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511).